

4. Organisation des Gesundheitsraths.

Die Bürgerschaft erachtet eine Revision der in Gemäßheit gemeinschaftlicher Beschlüsse unterm 4. Juli 1838 erlassenen Anordnungen wünschenswerth und zeitgemäß und beantragt dieserhalb die Niederlegung einer Deputation, zu welcher sie nach erfolgter Zustimmung des Senats ihre Mitglieder bezeichnen wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1856.

Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des Jahres und über die Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Verwendungen.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. dieses Monats ermächtigt auch der Senat hiemit die Finanzdeputation, die für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Geldmittel im Betrage von 350,000, eventuell 500,000 Thalern im Wege der Anleihe, nach Maßgabe der von ihr in Vorschlag gebrachten Modalitäten, also namentlich bei einem Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ Procent nicht unter dem Paricourse, anzuschaffen. Auch ist der Senat einverstanden damit daß die von der Finanzdeputation erwähnten drei Ausgabenposten aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen bestritten werden.